

## Bebauungsplan Nr. 101 „Graftlage Ost“

im Parallelverfahren mit der  
80. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung am 24.10.2019	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 10.09.2019 – 14.10.2019	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 16.12.2019 – 20.01.2020	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 02.12.2019 – 20.01.2020	X

### A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (2) BauGB

Keine.

**Kenntnisnahme.**

### B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (2) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Evangelisches Kirchenamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz, Herrn Heinrich Köster
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB AB – DB Immobilien
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, NL BRIEF
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost

- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“ Vorstandsvorsteher Herr Gerd Lampe
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

### C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- |   |            |
|---|------------|
| • Handwerkskammer, Hannover   | 13.01.2020 |
| • Exxon Mobil Production Deutschland GmbH                                 | 10.12.2019 |
| • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12 | 15.01.2020 |
| • Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth                                 | 17.12.2019 |
| • Telefónica Germany  | 10.01.2020 |
| • Vodafone Kabel Deutschland GmbH   | 08.01.2020 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group                          | 17.12.2019 |
| • GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNT                               | 02.01.2020 |
| • Gasunie Deutschland Services GmbH                                       | 23.01.2020 |
| • Nowega GmbH   | 17.12.2019 |
| <i>i. A. der Erdgas Münster GmbH</i>                                      | 17.12.2019 |
| • Samtgemeinde Barnstorf  | 09.12.2019 |
| • Samtgemeinde Rehden   | 19.12.2019 |
| • Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“                                       | 10.12.2019 |
| • E. On Ruhrgas AG/ PLEdoc GmbH   | 16.12.2019 |
| • Zentral Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen     | 10.01.2020 |

#### Kenntnisnahme.

### D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Landkreis Diepholz – FD Bauordnung u. Städtebau, 20.01.2020.....                          | 2 |
| 2 | Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 14.01.2020 ..... | 4 |
| 3 | Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 30.12.2019 .....  | 5 |
| 4 | EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst, Delmenhorst, 07.01.2020 .....             | 6 |
| 5 | Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 07.12.2019.....                                       | 6 |
| 6 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.01.2020.....  | 7 |

#### 1 Landkreis Diepholz – FD Bauordnung u. Städtebau, 20.01.2020

Eingabe 1 – Landkreis	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB</p> <p>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt weiterhin, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die Verdachtsfläche im Geltungsbereich des Planungsgebietes die konkreten Verdachtssituation betr. möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.</p>
-----------------------	---

	<p>Der Hinweis zu Altlasten (siehe auch Seite 41 der Begründung) ist betreffend der Verdachtsfläche noch zu ändern. Ebenfalls ist auf Seite 28 der Begründung (2. Absatz) die Formulierung betr. der Verdachtsfläche noch zu ändern.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die in der Begründung aufgenommenen Ausführungen zur Altlastenverdachtsfläche werden als ausreichend erachtet.</b></p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wies die Untere Abfallbehörde bereits auf die Altlastenverdachtsfläche hin und empfahl, die konkrete Verdachtsituation durch einen Gutachter beurteilen zu lassen. Die zu dieser Stellungnahme vorgenommene Abwägung wird aufrechterhalten. Die Begründung und der nachrichtliche Hinweis in der Planzeichnung wurden bereits ergänzt.</p> <p><u>Nachfolgend nochmals die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</u></p> <p>Die Ausführungen zum Altlastenverdacht werden in die Begründung und als nachrichtlicher Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in den Ausführungen ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 14.10.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Untere Abfallbehörde/Untere Bodenschutzbehörde mit, dass sich im Plangebiet (Teilgeltungsbereich A) innerhalb des Flurstücks 68 (Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 89) eine Altlasten-Verdachtsfläche befindet. Hierbei handelt es sich aufgrund der gewerblichen Nutzung um einen Teil der Verdachtsfläche Nr. 251.012.5.000.0215.</i></p> <p><i>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für diese Verdachtsfläche die konkrete Verdachtsituation betreffend möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.</i></p> <p><i>Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.‘</i></p> <p>Im Plan wird folgender Hinweis nachrichtlich aufgenommen: <i>„Aufgrund gewerblicher Nutzungen ist innerhalb des Flurstücks 68 (Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 89) bei der Unteren Abfallbehörde / Unteren Bodenbehörde des Landkreises Diepholz die Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 251.012.5.000.0215 gelistet. Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf den Grundstücken der Verdachtsflächen ist ggf. eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.“</i></p>
<p>Eingabe 2 – Landkreis</p>	<p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</b></p> <p>Hinsichtlich der unter der Ziffer 3.12 der Begründung beschriebenen geplanten Art und Weise der Oberflächenentwässerung des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung ist mit Datum vom 10.09.2019 bei der UWB der wasserrechtliche Erlaubnis Antrag der Firma „Albert Berg GmbH“ eingereicht worden.</p> <p>Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen sind neue Zeichnungen, erkennbar am Datum 23.10.2019, erstellt und zusammen mit einer entsprechend überarbeiteten Fassung des Erläuterungsberichts mit Datum vom 13.11.2019 bei der UWB eingegangen. Die Zeichnungen zum B- Planverfahren entsprechen dem aktuellen Stand der Unterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Die im Erläuterungsbericht erfolgten Änderungen haben aus hiesiger Sicht keine nennenswerten Auswirkungen für das planungsrechtliche Verfahren, so dass die eingestellte Fassung aus hiesiger Sicht hinreichend genaue Aussagen enthält.</p>

	Vor diesem Hintergrund bestehen gegenüber den Inhalten des B- Plans Nr. 101 seitens de UWB keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>

Eingabe 3 – Landkreis	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – BRANDSCHUTZ</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. 1.600 l pro Minute je Löschwasserbereich.</li> <li>• 2. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.</li> <li>• 3. Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</li> </ul>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</b></p> <p>Die Belange des Löschwassers finden in der Begründung bereits Berücksichtigung. Es wird dargelegt, welcher Anteil des Löschwasserbedarfs über das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden kann (max. 48 m<sup>3</sup>/h) und dass das so bestehende Defizit über Löschwasserbrunnen gedeckt werden soll.</p> <p>Zur vollständigen Behandlung der Thematik wird folgender Passus sinngemäß in der Begründung ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 20.01.2020 teilt der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau (Brandschutz) mit, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes folgende Punkte erfüllt werden müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. 1.600 l pro Minute je Löschwasserbereich.</li> <li>• 2. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.</li> <li>• 3. Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.“</li> </ul>

## 2 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 14.01.2020

Eingabe	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergbau West wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich eine Leitung des folgenden Leitungsbetreibers: Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover</p> <p>Bei dieser Leitung ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o. g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Stadt Diepholz hat den benannten Leitungsbetreiber beteiligt. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.</b></p> <p>Mit Schreiben vom 23.01.2020 teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit: „Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.“</p> <p>Die Belange des Leitungsschutzes sind damit berücksichtigt. Innerhalb des Plangebiets sind keine Leitungsverläufe bekannt, die durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.</p>

### 3 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 30.12.2019

<p>Eingabe</p>	<p>Wir teilen auf Ihre Anfrage vom 02.12.2019 zur Bauleitplanung Nr. 101 „Graftlage-Ost“ mit, dass die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände sieht.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass für den Löschfall Grundschutz keine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht. Siehe hierzu unsere Mail im Anhang vom 12. November 2019. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 101 im Punkt Versorgung / Infrastruktur wird die Löschwasserversorgung über Löschwasserbrunnen beschrieben. Wir bitten um diese Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p> <p><u>Email-Nachricht vom 12.11.2019:</u></p> <p>Hiermit senden wir die Antwort zu Ihrer Anfrage zum Löschwasser für B-Plan Nr.101 „Graftlage-Ost“. Folgende Löschwassermengen aus dem Trinkwassernetz stehen für die Flurstücke zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flurstück Nr. 68 zwischen 24-48m<sup>3</sup>/h, Entnahme im Umkreis von 300m nur aus einem Hydranten möglich,</li> <li>• Flurstück Nr. 67 zwischen 24-48m<sup>3</sup>/h, Entnahme im Umkreis von 300m nur aus einem Hydranten möglich,</li> <li>• Flurstück Nr. 66/1 und 66/2 bis max. 48m<sup>3</sup>/h, Entnahme im Umkreis von 300m aus mind. 3 Hydranten möglich.</li> </ul> <p>Hinweis: Da die vorhandene Trinkwasserdimensionierung an vielen Stellen eine Nennweite von DN90/DN100 hat, kann rechnerisch nicht mehr als 24-48m<sup>3</sup>/h pro Hydranten entnommen werden. Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 sind Löschwasserentnahmen aus den vorhandenen Teichen, Flüssen oder Löschwasserbrunnen vorzuziehen. Insgesamt kann für das Gebiet max. eine Löschmenge mit 48m<sup>3</sup>/h geplant werden. Den darüber hinaus geforderten Löschwasserbedarf soll über die eigenen auf dem Grundstück errichteten Löschwasserbrunnen gedeckt werden.</p> <p>Die angenommenen Durchflussmengen für Löschwassergrundschutz sind an folgende Bedingungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Die Wassernetze und die Wasserwerke befinden sich im ungestörten Regelbetrieb mit den zum Messzeitpunkt gegebenen hydraulischen Netzbelastungen.</li> <li>• 2. Alle Streckenschieber des Ringnetzes sind in der Regelstellung.</li> <li>• 3. Es besteht nur ein Löschwasserentnahmefall im hydraulisch zusammenhängenden Versorgungsgebiet zur gleichen Zeit.</li> <li>• 4. Das gleichzeitige Öffnen mehrerer Hydranten kann die Leistungsverringerung einzelner Hydranten bedingen. Eine höhere Menge, als angegeben, ist auch bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Hydranten nicht möglich.</li> <li>• 5. Die Hydranten wurden geprüft und befinden sich im einwandfreien Zustand.</li> </ul> <p>(Dem Schreiben liegt ein Anhang bei: Übersichtsplan über die umliegenden Hydranten, Infoblatt zur Löschwasserversorgung)</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung sind bereits in die Begründung übernommen und sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</b></p> <p>Im Kapitel 3.8 – Belange der Wirtschaft, der Versorgung / S. 27 der Begründung sind die von den Stadtwerken im November übermittelten Hinweise zu den zur Verfügung stehenden Löschwassermengen bereits in die Planunterlagen aufgenommen. Ebenfalls wird hier ausgeführt, dass zur Deckung des erforderlichen Gesamtbedarfs zusätzliche Löschwasserbrunnen im Plangebiet vorgesehen werden.</p> <p>Die Belange der Löschwasserversorgung können abschließend nur auf Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt werden. Es ist sichergestellt, dass eine geeignete und ausreichend dimensionierte Löschwasserversorgung gewährleistet werden kann. Auf</p>

	Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung findet der Belang hinreichende Berücksichtigung.
--	--

#### 4 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst, Delmenhorst, 07.01.2020

Eingabe	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise betreffen die nachfolgende Ausbauplanung.</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

#### 5 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 07.12.2019

Eingabe	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausführung der geplanten Ableitungen im Bereich des Gewässerrandstreifens zum Gewässer III. Ordnung Graben „DH153a“ hat so zu erfolgen, dass eine Befahrung mit 18 Tonnen Radgeräten schadlos möglich ist.</li> <li>2. Die neuen Verrohrungen einschließlich der Unterhaltungspflicht im Bereich des Gewässers III. Ordnung Graben „DH 153a“ verbleibt dabei im Eigentum des Antragstellers.</li> <li>3. Sämtliche Einträge in das Gewässer III. Ordnung sind sofort zu beseitigen.</li> <li>4. Alle Böschungen am Gewässer III. Ordnung sind anzusäen und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.</li> <li>5. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben „DH 153a“</li> <li>6. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens.</li> <li>7. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.</li> </ol>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung bzw. im Zuge der üblichen Unterhaltung der Gewässer berücksichtigt.</b></p> <p>Die Stellungnahme erging wortgleich im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens. Die dort vorgenommene Abwägung wird beibehalten: „Der benannte Graben liegt außerhalb des Plangebiets und dient zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus dem im Norden des Plangebiets gelegenen Regenrückhaltebecken erfolgt dafür eine gedrosselte Einleitung. Im Zuge der Herstellung der Oberflächenentwässerung</p>



	wird der Zustand des Grabens überprüft und sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Ableitung möglich ist. Die Hinweise finden, wie an allen Gewässern des Unterhaltungsverbandes, im üblichen Unterhaltungsbetrieb Berücksichtigung.“
--	--

## 6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.01.2020

Eingabe	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.
Beschlussempfehlung	<b>Die Hinweise betreffen die nachfolgende Ausbauplanung.</b> Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.

## E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung	Keine.
Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	-

## F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 101	Keine.
Begründung des B-Plans Nr. 101	Die Begründung wird zu den Anforderungen an den Brandschutz (erforderlicher Löschwasserbedarf) ergänzt.
Umweltbericht	Keine.
Fazit	Da lediglich redaktionell ein ergänzender Hinweis aufgenommen wird, ergeben sich keine Veränderungen der Planung. Die Planunterlagen können als Satzung beschlossen werden.

-----